

Protokoll des Wahlbüros Volksabstimmung vom 4. März 2018

04.03.18/13:10
1 von 1

Gemeinde: **Horgen**

BFS-Nr.: **295**

Stimmberechtigte	Stimmrechtsausweise					Antwortkuverts ohne Stimm- rechtsausweise
Total	Total eingegangen	Urnen	Vorzeitig	Brieflich gültig	Brieflich nicht unterzeichnet	
13067	7426	383	91	6899	53	0

Vorlage 1: Einführung von Betreuungszuschüssen zur subjektorientierten Unterstützung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Genehmigung der entsprechenden Verordnung sowie des wiederkehrenden Rahmenkredits von Fr. 3'000'000.00

Stimmzettel						Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Ungültig eingelegt	Gültig eingelegt	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
6899	49	6850	152	1	6697	4244	2453	52.80

Vorlage 2: Auslagerung der stationären Pflegeinstitution Tödi an eine private Betreiberin (Auftrag zum Abschluss einer Betreiber- und Leistungsvereinbarung).

Stimmzettel						Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Ungültig eingelegt	Gültig eingelegt	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
6858	49	6809	195	1	6613	3763	2850	52.48

Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung: Es wurden Banknotenzählmaschinen eingesetzt. Ordnungswidrigkeiten während der Abstimmung und die dagegen getroffenen Anordnungen:

Für das Wahlbüro:

PräsidentIn:

1. Mitglied:

SekretärIn/SchreiberIn:

2. Mitglied:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Postfach, 8810 Horgen,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Wahlbüro Horgen